

Laufbahnen, Laufbahngruppen

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnen, Laufbahngruppen</p> <p>(1) Die Ämter gehören zu den Laufbahnen in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.</p> <p>(2) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern (Laufbahnbefähigung). Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst, Grundausbildung und Probezeit.</p> <p>(3) Laufbahnen, deren Ämter im wesentlichen gleichen Besoldungsgruppen angehören, bilden eine Laufbahngruppe. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz oder Landesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.</p> <p>(4) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Verwaltungsdienstes, 2. des Vollzugsdienstes, 3. des Bibliotheksdienstes, 4. des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes und 5. der besonderen Fachrichtungen. <p>(5) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden oder ist aus anderen Gründen eine Abweichung von Satz 1 geboten, so bestimmt der Senat die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnen, Laufbahngruppen</p> <p>(1) bis (5) unverändert</p>

Erläuterungen:

Zu Abs. 4

Übersicht der Laufbahnrichtungen im Landesdienst Berlins (Stand: April 2009)

1. Verwaltungsdienst	eD	mD	gD	hD
<u>a) nichttechnischer Dienst</u>				
1. Amtsanwaltsdienst			●	
2. Archivdienst			●	●
3. Gerichtsvollzieherdienst		●		
4. Justizvollstreckungsdienst		●		
5. Justizwachtmeisterdienst	●			
6. Lebensmittelkontrolldienst		●		
7. Mittlerer Justizdienst		●		
8. Nichttechnischer Dienst der allgemeinen Verwaltung	●	●	●	●
9. Rechtspfleger			●	
10. Sozialversicherungsdienst			●	
11. Steuerverwaltungsdienst	●	●	●	●
12. Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten		●	●	
<u>b) technischer Dienst</u>				
1. Eichtechnischer Dienst ¹		●	●	●
2. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung ¹		●	●	●
2. Vollzugsdienst				
1. Allgemeiner Justizvollzugsdienst		●		
2. Feuerwehrtechnischer Dienst ¹		●	●	●
3. Gewerbeaufsichtsdienst			●	●
4. Kriminalpolizeidienst			●	●
5. Schutzpolizeidienst		●	●	●
3. Bibliotheksdienst				
1. Dienst an öffentlichen Büchereien			●	●
2. Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken			●	●
4. Schul-, Schulaufsichtsdienst, Volkshochschuldienst				
1. Schuldienst			●	●
2. Schulaufsichtsdienst				●
3. Volkshochschuldienst				●
5. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen				
1. Ärztlicher Dienst				●
2. Bautechnischer Verw.Dienst beim Deutschen Institut für Bautechnik			●	●
3. Dienst als Gesundheitsaufseher		●		
4. Dienst als Weinkontrolleur			●	
5. Eichtechnischer Dienst ²				●
6. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin			●	

Noch Laufbahnen besonderer Fachrichtungen		eD	mD	gD	hD
7. Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Umweltschutz					●
8. Feuerwehrtechnischer Dienst ²			●	●	●
9. Forstdienst				●	●
10. Konservatoren					●
11. Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten			●		
12. Museumsdienst					●
13. Pharmazeutischer Dienst					●
14. Sozialdienst				●	●
15. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung ²			●	●	●
16. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin				●	●
17. Tierärztlicher Dienst					●
18. Werkdienst an Justizvollzugsanstalten			●		
19. Wissenschaftlicher Dienst					●
20. Zahnärztlicher Dienst					●
6. Hochschullaufbahnen (Laufbahnen nach § 110 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG))					
1. Akademischer Rat					●
2. Studienrat im Hochschuldienst					●
7. Geschlossene Laufbahnen (<i>Laufbahnen, in die Bewerber nicht mehr eingestellt und Beamte anderer Dienstherrn nicht mehr übernommen werden</i>)					
1. Bautechnischer Verwaltungsdienst			●	●	●
2. Chemiedienst					●
3. Dienst an der Berufsakademie					●
4. Dienst in der Datenverarbeitung				●	
5. Fachverwaltungsdienst		Fachrichtung Datenverarbeitung			●
		Fachrichtung Forschung			●
		Fachrichtung Gesundheitswesen			●
		Fachrichtung Landesbildstelle			●
		Fachrichtung Statistik			●
6. Gartenbautechnischer Verwaltungsdienst			●	●	●
7. (mittlerer) Gewerbeaufsichtsdienst			●		
8. (mittlerer) Kriminalpolizeidienst			●		
9. Lehrer für Fachpraxis				●	
10. Polizeiverwaltungsdienst			●	●	
11. Technischer Verwaltungsdienst		Fachrichtung Landespflege			●
		Fachrichtung Städtebau			●
12. Schloßdienst			●	●	
13. Universitätsdienst					●
14. Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst			●	●	●
15. Wissenschaftlicher Dienst		am Archäologischen Landesamt Berlin			
		am Botanischen Garten und Botanischen Museum			●
		am Großrechenzentrum			●
		am Museum für Verkehr und Technik			●
		am Pädagogischen Zentrum			●
		an der Direktion Polizeitechnische Untersuchungen			●
		an der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau			●

eD = einfacher Dienst mD = mittlerer Dienst gD = gehobener Dienst hD = höherer Dienst

¹ *Zugleich Laufbahnen besonderer Fachrichtungen* ² *Zugleich Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst*

Zu Abs. 5

Übersicht über die für die Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden (Laufbahnordnungsbehörden) nach § 2 Abs. 5 LfbG

auf Grund der Senatsbeschlüsse Nr. 2940/84 vom 4. Dezember 1984 (DBI. I 1985 S. 14),
Nr. 298/02 vom 18. Juni 2002 (DBI. I S. 185) und Nr. 2373/05 vom 1. Februar 2005 (DBI. I S. 7)

(Die kursiv gedruckten Laufbahnen sind geschlossene Laufbahnen, in die Bewerber nicht mehr eingestellt und Beamte anderer Dienstherrn nicht mehr übernommen werden.)

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Akademischer Rat ¹⁾

Dienst an der Berufsakademie

*Fachverwaltungsdienst - Fachrichtung Forschung
- Fachrichtung Landesbildstelle*

Lehrer für Fachpraxis

Schuldienst

Schulaufsichtsdienst

Studienrat im Hochschuldienst ¹⁾

Universitätsdienst

Volkshochschuldienst

Wissenschaftlicher Dienst

am Archäologischen Landesamt Berlin

am Botanischen Garten und Botanischen Museum

am Großrechenzentrum

am Museum für Verkehr und Technik

am Pädagogischen Zentrum

an der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau

¹⁾ Laufbahnen nach § 110 des Berliner Hochschulgesetzes

Senatsverwaltung für Finanzen

Steuerverwaltungsdienst

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Ärztlicher Dienst

Chemiedienst

Dienst als Gesundheitsaufseher

Dienst als Weinkontrolleur

Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin

Fachverwaltungsdienst - *Fachrichtung Gesundheitswesen*

- *Fachrichtung Umweltschutz*

Lebensmittelkontrolldienst

Pharmazeutischer Dienst

Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung

Tierärztlicher Dienst

Zahnärztlicher Dienst

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dienst in der Datenverarbeitung

Fachverwaltungsdienst – Fachrichtung Datenverarbeitung

– Fachrichtung Statistik

Feuerwehrtechnischer Dienst

Gewerbeaufsichtsdienst

Kriminalpolizeidienst

Nichttechnischer Dienst der allgemeinen Verwaltung

Polizeiverwaltungsdienst

Schutzpolizeidienst

Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin

Wissenschaftlicher Dienst an der Direktion Polizeitechnische Untersuchungen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Sozialdienst

Sozialversicherungsdienst

Senatsverwaltung für Justiz

Allgemeiner Justizvollzugsdienst

Amtsanwaltdienst

Gerichtsvollzieherdienst

(mittlerer) Justizdienst

Justizvollstreckungsdienst

Justizwachtmeisterdienst

Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten

Rechtspfleger

Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

Werkdienst an Justizvollzugsanstalten

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Bautechnischer Verwaltungsdienst

Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik

Forstdienst

Gartenbautechnischer Verwaltungsdienst

Konservatoren

Technischer Verwaltungsdienst - Fachrichtung Landespflege

- Fachrichtung Städtebau

Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Eichtechnischer Dienst

Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

Archivdienst

Bibliotheksdienst (Dienst an öffentlichen Büchereien)

(Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken)

Museumsdienst

Schloßdienst

Leistungsgrundsatz

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsgrundsatz</p> <p>(1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Das Dienstalder allein rechtfertigt eine Beförderung nicht. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Absatz 1 und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale und methodische Kompetenz, des Beamten.</p> <p>(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsgrundsatz</p> <p>(1) Bei Einstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Das Dienstalder allein rechtfertigt eine Beförderung nicht. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 3</p> <p>Streichung wegen Wegfallens der Anstellung</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Ausschreibung und Auslese

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschreibung und Auslese</p> <p>(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 12 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.</p> <p>(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 12 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. Diese Regelungen können vorsehen, dass Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren zu unterziehen haben.</p> <p>(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschreibung und Auslese</p> <p>(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.</p> <p>(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. Diese Regelungen können vorsehen, dass Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren zu unterziehen haben.</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 5</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Laufbahngesetz

Vorbildung und Ausbildung

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbildung und Ausbildung</p> <p>(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.</p> <p>(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Bei Vorbereitung der Regelungen ist nach § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu verfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbildung und Ausbildung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 6</p> <p>Streichung wegen Außerkrafttretens des BRRG.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Laufbahngesetz

Abweichungen

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abweichungen</p> <p>(1) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 7 bis 10) andere nach § 6 Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Bei den nach Satz 1 vorgeschriebenen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen können Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten berücksichtigt werden. In Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des Schuldienstes darf eine nebenberufliche Tätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in entsprechender Anwendung des Satzes 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.</p> <p>(2) In den Rechtsverordnungen nach § 22 kann bestimmt werden, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit oder die Zeit eines förderlichen Studiums an einer Hochschule auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.</p> <p>(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Landesbeamtenstatusgesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abweichungen</p> <p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 11</p> <p>Redaktionelle Anpassung an das Beamtenstatusgesetz</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Laufbahngesetz

Probezeit

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Probezeit</p> <p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes ein Jahr und sechs Monate, des gehobenen Dienstes zwei Jahre und des höheren Dienstes drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als "befriedigend" bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprechen, gekürzt werden.</p> <p>(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p>(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.</p> <p>(4) Inwieweit eine im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.</p> <p>(5) Als Probezeit gilt die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, <p>wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Probezeit</p> <p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p> <p>(2) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monate nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.</p> <p>(3) Auf die Probezeit kann die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, <p>angerechnet werden, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit keine Probezeit.</p> <p>(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p>(5) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.</p>

~~–(6) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zwölf Monate. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.~~

~~–(7) In den Laufbahnen des Vollzugsdienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 2), des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 4) werden die regelmäßige Probezeit, die Möglichkeit der Kürzung der Probezeit und die Mindestprobezeit in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 bestimmt. Dabei sind Art und Dauer nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; die in Absatz 6 Satz 1 genannten Mindestprobezeiten dürfen nicht unterschritten werden.~~

~~–(8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 5 darf die Feststellung, dass der Beamte sich während der Probezeit bewährt hat, nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (Absatz 6) ist zu leisten.~~

(6) bis (8) aufgehoben

Gesetzesbegründung zu § 13

In Absatz 1 wird die regelmäßige Probezeit nunmehr auf einheitlich drei Jahre für jede Laufbahnrichtung und Laufbahnebene festgelegt. Künftig wird somit bei der Festlegung der Probezeit nicht mehr nach den verschiedenen Laufbahnebenen unterschieden. Außerdem wird der bisherige Satz 3 gestrichen, womit eine Verkürzung der Probezeit wegen überdurchschnittlicher Laufbahnprüfung und entsprechender Bewährung entfällt. Eine Verkürzung der Probezeit ist somit künftig nur noch auf Grund von Ausnahmeentscheidungen des Landespersonalausschusses in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten möglich (vgl. § 29 LfbG).

Die Bestimmungen der bisherigen Absätze 4 (Anrechnung von im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten) und 6 (Mindestprobezeit) werden in einem neuen Absatz zusammengefasst und der Systematik wegen zum neuen Absatz 2. Die Mindestprobezeit für alle Laufbahnebenen wird auf einheitlich 18 Monate festgelegt. In den nach § 22 Abs. 1 LfbG zu erlassenden Laufbahnverordnungen können weiterhin längere Mindestprobezeiten festgelegt werden.

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3, wobei klar gestellt wird, dass andere als in den Nummern 1 und 2 genannte Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 4.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird als neuer Absatz 5 übernommen. Für die Fälle, in denen die Bewährung bis zum Ablauf der regulären Probezeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Gesamtdauer der (verlängerten) Probezeit darf jedoch fünf Jahre (vgl. auch § 10 BeamtStG) nicht überschreiten. Nach Ablauf der – ggf. verlängerten - Probezeit ist zu entscheiden, ob die Bewährung festgestellt werden kann. Sofern eine Bewährung vorliegt und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, können gemäß § 24 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz nach Ablauf der Probezeit entlassen werden. Die bisher in diesen Fällen vorgesehene zwingende Entlassung wurde daher nicht übernommen. Die Übernahmemöglichkeit in die nächst niedrigere Laufbahn wurde beibehalten, da das Beamtenstatusgesetz insoweit auch weiterhin ergänzende Regelungen durch das Landesrecht zulässt.

Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

Erläuterungen:

Gegenüberstellung
der bisherigen und neuen Regelungen

Abs. 1	Abs. 1
Abs. 2	Abs. 4
Abs. 3	Abs. 5
Abs. 4	Abs. 2
Abs. 5	Abs. 3
Abs. 6 - 8	aufgehoben

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Anstellung</p> <p>–(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erstmaliger Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.</p> <p>–(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen besetzbarer Stellen angestellt; § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass eine Anstellung im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit zulässig ist.</p> <p>–(3) Die erstmalige Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen nach dem Wehrpflichtgesetz sowie die Zeit des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Sinne von § 13 Abs. 3 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist, 2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente, 3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes. <p>(4) Zeiten nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 13 Abs. 3 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.</p> <p>(5) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nr. 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der</p>

	regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen eines in Absatz 3 Nr. 3 genannten Grundes besteht, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.
--	--

Gesetzesbegründung zu § 14

Der bisherige § 14 entfällt wegen des Wegfallens der Anstellung.

In dem neuen § 14 wird geregelt, welche im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten (weiterhin) als laufbahnrechtliche Dienstzeiten gelten. Diese Zeiten waren bisher in § 15 Abs. 5 und in den §§ 14 und 16 LfbG geregelt. Aus Gründen der Systematik empfiehlt es sich, diese Regelungen in einer Vorschrift zusammenzufassen. Laufbahnrechtliche Dienstzeiten finden insbesondere vor der Beförderung in bestimmte Ämter (BesGr. A 12 und A 16) und bei der Zulassung zum Aufstieg Berücksichtigung.

Grundsätzlich beginnt die laufbahnrechtliche Dienstzeit mit der Ernennung auf Lebenszeit zu laufen (Absatz 1).

In den Folgeabsätzen werden weitere Zeiten als laufbahnrechtliche Dienstzeit anerkannt:

Absatz 2 – Berücksichtigung des Grundwehr- und Zivildienstes sowie von Wehrübungen (bisher § 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 LfbG).

Absatz 3 – Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

- für Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen und zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
- als Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente sowie
- für Zeiten eines Urlaubs nach der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 LBG für die Betreuung von Kindern und sonstigen nahen Angehörigen (bisher § 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 und 2 LfbG).

Die zeitlichen Beschränkungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 Satz 5 bis 7 LfbG. Damit soll weiterhin der zeitliche Nachteil ausgeglichen werden, der diesen Personengruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten ohne Verzögerungszeiten entsteht. Während nach bisherigem Recht dieser Nachteil vor Allem durch eine vorgezogene Anstellung (§§ 14 und 16 -alt- LfbG) ausgeglichen werden konnte, kann wegen des Wegfallens der Anstellung dieser Nachteil künftig nur durch Anrechnung der Verzögerungszeiten auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit ausgeglichen werden. Eine (mögliche) Anrechnung der Verzögerungszeiten auf die Probezeit nach § 13 LfbG erscheint dagegen wegen des Bewährungscharakters der Probezeit nicht zielführend.

Erläuterungen:

Hinweise zu den Rechtsfolgen des Wegfalls des Instituts der Anstellung (§ 14 alt) siehe zu § 39 a.

Allgemeines zu § 14 (neu)

Der neue § 14 bestimmt die laufbahnrechtliche Dienstzeit, die bisher in § 15 Abs. 5 und in §§ 14 und 16 LfbG geregelt war.

Als laufbahnrechtliche Dienstzeit gilt

1. die Zeit von der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an (Abs. 1 Satz 1);
2. Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen sowie die Zeiten des Zivildienstes (Abs. 2);

3. die im Sinne von § 13 Abs. 3 zurückgelegte Zeit
 - eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
 - eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient soweit diese Zeiten nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden sind (Abs. 3 Nr. 1);
4. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente (Abs.3 Nr. 2);
5. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (Abs. 3 Nr. 3).

Die Zeiten nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden (Abs. 4 Satz 1).

Ausnahme:

Die Zeit eines Urlaubs nach § 13 Abs. 3 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldiensdienst gilt weiterhin ohne Einschränkung als laufbahnrechtliche Dienstzeit (Abs. 4 Satz 2).

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Abs. 5 LfbG.

Der neue Abs. 5 (Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nr. 3) entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 5, der neue Abs. 6 dem bisherigen § 15 Abs. 6 LfbG.

Zu Abs. 6

Absatz 6 bestimmt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit („unterhältige Teilzeitbeschäftigung“) im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen.

Beispiel:

<i>Regelmäßige Arbeitszeit</i>	<i>40 Stunden/Woche,</i>
<i>Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit</i>	<i>20 Stunden/Woche,</i>
<i>Tatsächliche („unterhältige“) Arbeitszeit</i>	<i>15 Stunden/Woche;</i>

Verhältnis 15 zu 20 = 3 zu 4

Die unterhältige Teilzeitbeschäftigung kann in diesem Fall nur zu $\frac{3}{4}$ als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden.

Beispiel:

*Vier Jahre unterhältige Teilzeitbeschäftigung mit 15 Arbeitsstunden je Woche rechnen als laufbahnrechtliche Dienstzeit von **drei** Jahren.*

Ausnahme:

Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen eines in Abs. 3 Nr. 3 genannten Grundes besteht

- *Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder*
- *Zeit nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes*

erfolgt keine Kürzung nach Absatz 6 Satz 1, d.h. derartige unterhältige Teilzeitbeschäftigungen rechnen demnach im vollen Umfang als laufbahnrechtliche Dienstzeit.

Aus dem Umkehrschluss des Absatzes 6 ergibt sich auch, dass jede Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (einer Beamtin oder eines Beamten) uneingeschränkt als laufbahnrechtliche Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

Laufbahngesetz

Beförderung

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; dies gilt nicht für die Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes. Einer Beförderung steht es gleich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt 2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe <p>verliehen wird.</p> <p>(2) Befördert werden darf nur der Beamte, der neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und seine Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes drei Monate und des gehobenen sowie höheren Dienstes sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können das Verfahren zur Auslese der für das höhere Amt geeigneten Beamten durch Rechtsverordnung regeln und dabei ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren vorsehen.</p> <p>(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt, soweit dies nicht bereits in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 oder den Ausführungsvorschriften nach § 39 geregelt ist, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt, 2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe <p>verliehen wird.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
- ~~2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte während dieser Zeit bereits angestellt war, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,~~
3. vor Ablauf eines Jahres nach ~~der Anstellung~~ oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

~~Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit oder der Anstellung ist abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 3 in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.~~

~~(5) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Abweichend von Satz 1 rechnen Dienstzeiten bei Beamten, die bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden dürfen, frühestens von der Beendigung der Probezeit an; dies gilt nicht in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs~~

- ~~1. nach § 13 Abs. 5 und für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren,~~
- ~~2. nach der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3307), oder nach § 35 e Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte ein Kind für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut oder erzieht.~~

~~Zeiten eines Urlaubs nach § 13 Abs. 5 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst gelten abweichend~~

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres **nach Beendigung der Probezeit** oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

- 1. Zeiten nach § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder**
- 2. während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen übertreffen (§ 20 Abs. 2).**

(5) und (6) aufgehoben (siehe jetzt § 14)

~~von Satz 4 Nr. 1 ohne zeitliche Einschränkung als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Zugrunde gelegt wird nach Satz 4 Nr. 1 jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 16 berücksichtigt wurden. Die Regelung zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraums, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 4.~~

~~–(6) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen eines in Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 oder Satz 7 genannten Grundes besteht, erfolgt für die in Absatz 5 genannten Zeiträume keine Kürzung nach Satz 1.~~

Gesetzesbegründung zu § 15

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beförderung eine Ernennung ist, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen wird. Der bisherige Satz 1 zweiter Halbsatz kann deshalb gestrichen werden.

Absatz 4 bestimmt weiterhin die Fälle unzulässiger Beförderung. Eine Beförderung ist nicht zulässig während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung. Künftig soll jedoch eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit ermöglicht werden, wenn Zeiten des Wehrdienstes oder von Wehrübungen sowie des Zivildienstes vorliegen (Nachteilsausgleich) oder wenn Beamtinnen und Beamte während der Probezeit (durchgängig) Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 20 Abs. 2 übertreffen (mit den Leistungsstufen A und B bewertete Leistungen).

Absatz 5 und 6 werden im Hinblick auf die Neuregelung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten in § 14 aufgehoben.

Erläuterungen:

In Abs. 1 werden die Arten der Beförderung und beförderungsgleichen Ernennung bestimmt:

1. Übertragung eines anderen Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung
(z.B. Beförderung eines Obermagistratsrats -BesGr. A 14- zum Magistratsdirektor -BesGr. A 15-)
2. Übertragung eines anderen Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung
(z.B. Ernennung eines Ltd. Senatsrats -BesGr. B 2- zum Ltd. Senatsrat -BesGr. B 3-)
3. Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe mit anderer Amtsbezeichnung ohne Änderung des Endgrundgehaltes (**Aufstieg**)
(z.B. Ernennung eines Amtsinspektors -BesGr. A 9 s- zum Regierungsinspektor -BesGr. A 9-)

**Rundschreiben I Nr. 14 / 2008
vom 6. März 2008 (I A 23 – 0431/15-2)**

Hinweise zur Ableistung der Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG

Aus gegebenem Anlass gebe ich zur Ableistung der Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG folgende Hinweise:

1. Die Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG beginnt mit der tatsächlichen Wahrnehmung des höherwertigen Dienstpostens. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Erprobungszeit nach drei bzw. sechs Monaten - gerechnet vom Beginn der tatsächlichen Wahrnehmung des höherwertigen Dienstpostens - erfüllt ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Beförderung nach Ablauf der haushaltsrechtlichen Wartefrist nur dann in Betracht kommen kann, wenn während der weiteren Zeit der Wahrnehmung der höherwertigen Funktionen keine Zweifel an der Beförderungseignung entstehen.

Die Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 LfbG wird auf die haushaltsrechtliche Wartefrist angerechnet (vgl. Art. IV Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 – GVBl. S. 422).

2. Da die Erprobungszeit einen Bewährungscharakter hat, ist eine mehrfache Erprobung und Bewährung auf demselben Dienstposten mit unveränderten Aufgaben und unveränderter Bewertung nicht erforderlich. Deshalb ist die Erprobungszeit in den Fällen, in denen einer Beamtin oder einem Beamten ein höherwertiges Aufgabengebiet übertragen wird, eine Beförderung in das entsprechende Amt auf Grund laufbahnrechtlicher (und ggf. haushaltsrechtlicher) Wartefristen aber nur in zeitlichen Abständen möglich ist (z.B. bei Anstellung eines Beamten in BesGr. A 13 auf einer Planstelle der BesGr. A 14), nur einmal zu absolvieren.

3. Da sich die Erprobungszeit vor einer Beförderung von der Probezeit nach § 13 LfbG insbesondere dadurch unterscheidet, dass

- *in der Erprobungszeit die Eignung für das (nächste) Beförderungsamts festgestellt werden soll, während die Probezeit dem Dienstherrn eine zuverlässige Beurteilung der Eignung einer Beamtin oder eines Beamten für die gesamte Laufbahn und seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ermöglichen soll,*
- *die Erprobungszeit für die einzelnen Laufbahnen erheblich kürzer ist als die jeweilige Probezeit,*

ist bei während der Erprobungszeit auftretenden erheblichen Abwesenheitszeiten über eine evt. Verlängerung der Erprobungszeit immer nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Anforderungen des jeweiligen Amtes zu entscheiden. Ich halte eine Abwesenheit bis zu einem Viertel der jeweils vorgeschriebenen Erprobungszeit für regelmäßig unschädlich. In diesen Fällen wird in der Regel auf eine Verlängerung der Erprobungszeit verzichtet werden können, wenn die Bewährung festgestellt werden kann.

4. Als Abwesenheitszeit ist jede Abwesenheit vom Dienst, also z. B. Krankheitszeiten, Erholungsurlaub, sonstiger Urlaub mit oder ohne Dienstbezüge (einschließlich Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 35 e Abs. 4 LBG) sowie Mutterschutzfristen anzusehen.

Meine Rundschreiben - II A 21 - betreffend die Anrechnung von Abwesenheitszeiten im Rahmen der laufbahnrechtlichen Probezeit bzw. laufbahnrechtlich vorgeschriebener Bewährungszeiten vom 2. Dezember 1988 sowie zur Unterbrechung der Probezeit durch Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 43 (jetzt § 35 e) LBG vom 15. Juli 1994 finden deshalb auf die Erprobungszeit keine Anwendung, bleiben im Übrigen aber unberührt.

Zu Abs. 5 und 6

Die Bestimmungen über laufbahnrechtliche Dienstzeiten, die bisher in § 15 Abs. 5 und 6 sowie in § 16 geregelt waren, sind nunmehr im neuen § 14 zusammengefasst.

Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen</p> <p>(1) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung abweichend von § 14 Abs. 2 nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung heran gestanden hätte, falls die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung eingereicht worden ist und zur Einstellung geführt hat. Zugrunde gelegt nach Satz 1 wird für jedes Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; bei mehreren Kindern können insgesamt zwei Jahre berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beurlaubungen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge wegen einer Kinderbetreuung.</p> <p>(3) Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, so wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfange eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister und volljährigen Kinder.</p> <p>(5) Zeiten einer Kinderbetreuung nach den Absätzen 1 bis 3 und Zeiten einer Betreuung von sonstigen nahen Angehörigen nach Absatz 4 dürfen zusammen nur im Umfange von höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufgehoben</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 16</p> <p>Der bisherige § 16, der die Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen bei der (vorgezogenen) Anstellung zum Inhalt hat, wird wegen Wegfallens der Anstellung aufgehoben.</p> <p>Die Berücksichtigung der Verzögerungszeiten wird künftig bei der Festsetzung der laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 14 -neu- LfbG) geregelt.</p>

Erläuterungen:

- keine -

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Schwerbehinderte</p> <p>(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, An- stellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.</p> <p>(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.</p> <p>(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Schwerbehinderte</p> <p>(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 18</p> <p>Streichung wegen Wegfallens der Anstellung.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Laufbahngesetz

Voraussetzungen

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Voraussetzungen</p> <p>(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.</p> <p>(2) Freie Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn der Senat feststellt, dass</p> <ol style="list-style-type: none">keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oderdie Berücksichtigung eines freien Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist. <p>Ein besonderer Vorteil für die dienstlichen Belange liegt nur dann vor, wenn der freie Bewerber vorhandene Laufbahnbewerber oder andere geeignete Beamte an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten überragt.</p> <p>(3) Freie Bewerber müssen sich vor ihrer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in einer Probezeit bewährt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Voraussetzungen</p> <p>(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 23</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Probezeit (für freie Bewerber)

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Probezeit, Anstellung</p> <p>(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none">1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,2. des gehobenen Dienstes drei Jahre und sechs Monate,3. des höheren Dienstes vier Jahre. <p>Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.</p> <p>(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. § 13 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 finden Anwendung.</p> <p>(3) Beamte, die das Ziel der Probezeit nicht erreichen, sind zu entlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Probezeit</p> <p>(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. § 13 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Zeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat.</p> <p>(3) aufgehoben</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 25</p> <p>Anpassung wegen Wegfalls der Anstellung. In Absatz 1 wird ferner eine Probezeit von einheitlich drei Jahren für alle Laufbahnebenen vorgesehen.</p> <p>In Absatz 2 wird das Wort „Dienstzeiten“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt, da es sich bei „Dienstzeiten“ um einen beamtenrechtlichen Begriff handelt. Es sollen jedoch auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Zeiten im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden können. Die Klarstellung entspricht dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 LfbG für Laufbahnbeamtinnen und –beamte.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Laufbahngesetz

Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt V Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses § 29</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt V Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses § 29</p>
<p>(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 bis 8), 2. Anstellung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1), 3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1), 4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, der Anstellung oder der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3), 6. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1), 7. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2), 8. Probezeit der freien Bewerber (§ 25 Abs. 1 und 2). <p>(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstalter für die Einstellung oder Anstellung, 2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn, 3. Mindestbewährungszeiten für Anstellungen, Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, 4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn, 	<p>(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2), 2. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 14), 3. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 15 Abs. 3 Satz 1), 4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2), 6. Höchster Alter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2), 7. Probezeit der freien Bewerber (§ 25). <p>(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstalter für die Einstellung, 2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn, 3. Mindestbewährungszeiten für Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, 4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn,

<p>enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 1) darf zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.</p> <p>(4) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen (Absatz 1 Nr. 3), gilt dies zugleich als Beförderung.</p> <p>(5) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.</p> <p>(6) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes</p>	<p>enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 1) darf zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.</p> <p>aufgehoben</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 29</p> <p>Anpassung an die laufbahnrechtlichen Bestimmungen wegen Wegfallens der Anstellung und redaktionelle Umstellung (Nr. 6 -alt- wird Nr. 2 -neu-).</p>	

Erläuterungen:

- keine -

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Besondere Ämter</p> <p>(1) Die Ämter der in § 72 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Beamten werden bei der Zulassung zur Probezeit angestellt. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.</p> <p>(3) Auf Bewerber, die nicht bereits Beamte auf Lebenszeit sind, finden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, § 25 Abs. 2 und 3,2. nicht die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, die Vorschriften über die freien Bewerber (Abschnitt III) <p>entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Über die nach § 29 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung (Absatz 3 Nr. 2) entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Besondere Ämter</p> <p>(1) Die Ämter der in § 46 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.</p> <p>(3) und (4) unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 32</p> <p>Redaktionelle Anpassung an das Landesbeamtengesetz und wegen Wegfallens der Anstellung.</p>	

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

§ 46 (LBG – neu) Einstweiliger Ruhestand

(1) Ämter nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

...

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Polizeivollzugsdienst</p> <p>(1) Für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes können in den Rechtsverordnungen nach § 22 von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 abweichende Bestimmungen getroffen werden.</p> <p>(2) In der für den Schutzpolizeidienst nach § 22 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass bei lebensälteren Bewerbern für die Laufbahn des mittleren Schutzpolizeidienstes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2) ein Ausbildungsdienst tritt, 2. abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig ist. <p>Einstellungen in den Ausbildungsdienst (Satz 1 Nr. 1) sind nur zulässig, soweit gleichermaßen geeignete jüngere Bewerber nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes (Absatz 2) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf, 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, 3. durch Entlassung. <p>Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der dem Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der dem Beamten im Ausbildungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Polizeivollzugsdienst</p> <p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes (Absatz 2) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf, 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, 3. durch Entlassung. <p>Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der dem Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der dem Beamten im Ausbildungs-</p>

<p>dienst (Absatz 2) zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/ GVBl. S. 2068), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.</p>	<p>dienst (Absatz 2) zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/ GVBl. S. 2068), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 33</p> <p>Redaktionelle Anpassung wegen Wegfallens der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Beamte anderer Dienstherren

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Beamte anderer Dienstherren</p> <p>(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.</p> <p>(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 3 oder § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Beamte anderer Dienstherren</p> <p>(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat.</p> <p>Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.</p> <p>(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die abweichend von Satz 1 bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 34</p> <p>Anpassung wegen des Wegfallens der Anstellung und des Außerkrafttretens des BRRG.</p>	

Erläuterungen:

Zu Abs. 2

§ 12 LfbG Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben, soweit in diesem Gesetz und in den Rechtsverordnungen nach § 22 nichts anderes bestimmt ist, die Befähigung für ihre Laufbahn durch

1. Bestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung,
2. Anerkennung oder Zuerkennung.

§ 24 LfbG Zulassung zur Probezeit

(1) Freie Bewerber dürfen zur Probezeit nur zugelassen werden,

1. wenn sie mindestens 30, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 34 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist.

Freie Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch zur Probezeit zugelassen werden

1. in einer Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Berufstätigkeit befähigt,
2. in einer Laufbahn des höheren Dienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium, das die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

Eine abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 LfbG bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.

Hierzu zählen insbesondere die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LfbG erworbenen Laufbahnbefähigungen durch

- Anerkennung (durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde, z.B. im Fall eines (horizontalen) Laufbahnwechsels in eine andere Laufbahnrichtung) oder
- Zuerkennung (durch den Landespersonalausschuss im Falle eines (vertikalen) Laufbahnwechsels in die nächsthöhere Laufbahngruppe – **Aufstieg**).

Befähigung nach bisherigem Recht

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Befähigung nach bisherigem Recht</p> <p>Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Personen, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.</p> <p><i>Hinweis: Die Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 17. Juli 1984.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Befähigung nach bisherigem Recht</p> <p>unverändert</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 36</p> <p>entfällt</p>	

Erläuterungen:

- keine -

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)</p> <p>in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39a Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... noch kein Amt verliehen war, ist mit diesem Zeitpunkt ein Amt verliehen. Sie führen die Dienstbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn.</p> <p>(2) Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Probezeit nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben und 2. a) das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie Freistellungen während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder b) sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. <p>(3) Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</p>
<p>Gesetzesbegründung zu § 39 a</p> <p>Bisher ist Beamtinnen und Beamten erst mit der Anstellung (§ 14 Abs. 1 -alt- LfbG) ein Amt verliehen worden. Die Beamtinnen und Beamten mussten sich zuvor in einer laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 -alt- LfbG) bewähren. § 8 Abs. 3 BeamtStG sieht nunmehr vor, dass ein Amt gleichzeitig mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen wird.</p> <p>In Absatz 1 wird daher bestimmt, dass denjenigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe, denen noch kein Amt verliehen ist, mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Amt Kraft Gesetzes (automatisch) verliehen ist. Es bedarf somit keiner Ernennung. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Beamtinnen und Beamten mit der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn führen, d.h. der jeweiligen Laufbahnrichtung und Laufbahnebene (z.B. Steuersekretär, Regierungsinspektor, Sozialrat).</p> <p>In Absatz 2 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, zu Beamtinnen und Beamten auf Lebens-</p>	

zeit zu ernennen sind. Während bisher die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zulässig war und die Bewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit (in der Regel zwölf Monate im einfachen Dienst, 18 Monate im mittleren Dienst, 24 Monate im gehobenen Dienst und 36 Monate im höheren Dienst) voraussetzte, ist durch das Beamtenstatusgesetz das Erfordernis der Vollendung des 27. Lebensjahres entfallen und in § 13 Abs. 1 LfbG die Probezeit auf einheitlich drei Jahre für alle Laufbahnebenen festgelegt worden.

Die Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn

- sie die (individuelle) Probezeit nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben (Bewährung) und
 - das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre (neue regelmäßige Probezeit) bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben
- oder
- wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Damit wird erreicht, dass diese Beamtinnen und Beamten – ihre Bewährung vorausgesetzt – vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe zurückgelegt oder (bei kürzerer individueller Probezeit nach altem Recht) das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass in den Fällen des Satzes 1 eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Beamtinnen und Beamten auf Probe unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit, wie sie § 8 Abs. 2 LBG vorschreibt, nicht zwingend ist.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1993 –2 C 27.90 – kann Probebeamtinnen und -beamten die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehrt werden, wenn sie nicht spätestens am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung – wozu auch diejenige in gesundheitlicher Hinsicht gehört – entlassen worden sind; eine Entlassung ist in diesen Fällen nur noch bei festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit möglich. Eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der von Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten wäre damit unverhältnismäßig, da selbst bei erneuter Untersuchung dieser Personengruppe vor Ablauf des Zeitraums gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ein Anspruch auf die Verbeamtung bestünde, wenn die Bewährung bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit nach den bisher geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften bestätigt worden ist und nicht bereits dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Absatz 3 regelt die laufbahnrechtliche Dienstzeitzeit für Beamtinnen und Beamten, denen bereits ein Amt (im Beamtenverhältnis auf Probe) verliehen war. Während die laufbahnrechtliche Dienstzeit künftig grundsätzlich erst mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu laufen beginnt (§ 14 -neu- LfbG), rechnen laufbahnrechtliche Dienstzeiten vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der Regel von der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an, die vielfach bereits im Beamtenverhältnis auf Probe stattfand. Mit der Übergangsvorschrift wird bewirkt, dass die laufbahnrechtliche Dienstzeit für diesen Personenkreis unverändert weiter gilt.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

Gemäß Absatz 1 ist den in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten mit Inkrafttreten des DRÄndG das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn kraft Gesetzes verliehen. Mithin bedarf es in diesen Fällen keiner Ernennung und damit nicht der Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Den Beamtinnen und Beamten ist allerdings nach Inkrafttreten des DRÄndG aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich von der Dienstbehörde der Zeitpunkt, zu dem die Amtsverleihung zeitgleich mit der Einweisung in eine freie Planstelle wirksam geworden ist, mitzuteilen.

Zu Abs. 2

Die Regelungen des Absatzes 2 finden auf sämtliche Beamtinnen und Beamten Anwendung, die sich am Tage des Inkrafttretens des DRÄndG in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unabhängig davon, ob die Probezeit nach den bisher geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreich abgeschlossen wurde oder noch andauert.

Sie gelten auch für Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden und ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

Sofern sie die laufbahnrechtliche Probezeit nach § 13 LfbG –alt– bereits im vollen Umfang (erfolgreich) abgeleistet und das 27. Lebensjahr vollendet haben, können sie während der Beurlaubung oder Elternzeit zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Sofern sie die laufbahnrechtliche Probezeit nach § 13 LfbG –alt– allerdings noch nicht im vollen Umfang (erfolgreich) abgeleistet haben, können sie noch nicht zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Nach Rückkehr aus der Beurlaubung oder Elternzeit muss vor der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit die restliche Probezeit (nach altem Recht) erfolgreich absolviert werden.

Beispiel:

Eine Beamtin des gehobenen nichttechnischen Dienstes – laufbahnrechtliche Probezeit nach § 13 Abs. 1 LfbG (alt) zwei Jahre – hat bereits 1 ½ Jahre Probezeit (erfolgreich) abgeleistet und dann Elternzeit in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Elternzeit (z.B. 1. Oktober 2009) muss die Beamtin noch sechs Monate Probezeit ableisten und könnte somit erst zum 1. April 2010 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 3 LfbG enthaltene Kürzungsmöglichkeit der Probezeit mit Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes zum 1. April 2009 entfällt.

Über eine evt. Kürzung der Probezeit nach altem Recht wäre demnach – wie für alle Beamtinnen und Beamten – auch für in Elternzeit befindliche oder ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamten vorher (bis spätestens 31. März 2009) zu entscheiden.

Hinweis zu stellenplanmäßigen Folgerungen

Wegen der stellenplanmäßigen Folgerungen zum Wegfall des Instituts der Anstellung wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 31.07.2007 i.V.m. dem Rundschreiben vom 08.12.2008 – II C–P 1003-2/2007 – verwiesen. Die genannten Rundschreiben sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in dem anzubringenden Stellenvermerk (vgl. letzter Absatz des Rundschreibens vom 31.07.2007) die Worte „laufbahnrechtliche Probezeit“ durch die Worte „Probezeit gemäß § 39 a Abs. 2 LfbG“ ersetzt werden.

Der Wortlaut der beiden Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen ist als Anlage beigelegt.

Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 31. Juli 2007 – II C – P 1003 – 2/2007

An die
Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
Bezirksämter von Berlin

**Landesrechtliche Umsetzung der Föderalismusreform im Dienstrecht
hier: Stellenplanmäßige Folgerungen des Wegfalls des Instituts der Anstellung**

Das neue Beamtenstatusgesetz, das voraussichtlich am 1.10.2008 in Kraft treten soll, sieht in der Entwurfsfassung u.a. vor, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe gleichzeitig ein Amt verliehen wird. Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Institut der Anstellung wird zeitgleich entfallen, auch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen im LBG und LfBG werden entsprechend angepasst werden. Für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die vor In-Kraft-Treten des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Anstellung berufen worden sind und für die die in Rede stehende Neuregelung im Beamtenstatusgesetz nicht gilt, werden landesrechtliche Übergangsregelungen geschaffen werden.

Als Konsequenz dieser Regelung haben wir mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2008/09 die bisher etatisierten Positionen für z.A.-Beamtinnen und Beamte spätestens 2009 abgesetzt. In den Verwaltungen, in denen diese Beamtinnen und Beamte Daueraufgaben wahrgenommen haben und bei der Personalbedarfsbemessung berücksichtigt wurden, wurden entsprechende Stellen neu eingerichtet.

Als Einstellungskorridor für Nachwuchskräfte für den Bereich des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden zukünftig bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zentral für den unmittelbaren Landesdienst Berlin Stellen für 50 Regierungsinspektoren und 20 Regierungsräte pro Jahr eingerichtet. Es ist beabsichtigt, diese Nachwuchskräfte wie bisher für die Dauer der im dann geltenden Laufbahnrecht geregelten Probezeit im Rahmen der Rotation auf unterschiedlichen Dienstposten der Berliner Verwaltung zu erproben. Die konkreten Modalitäten werden von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch festgelegt.

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes noch vorhandenen z.A.-Beamtinnen und Beamten wird folgende Regelung getroffen:

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes werden von den Dienststellen für alle vorhandenen z.A. Beamte, die nicht auf vorhandenen Stellen untergebracht werden können, Stellen mit Wegfallvermerk beim Kapitel XX09 geschaffen. Die Beamtinnen und Beamten, die bereits die nach dem Laufbahnrecht (einschließlich einschlägiger Übergangsvorschriften) vorgesehene Probezeit erfolgreich absolviert haben, werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt und bei gleichzeitiger Umsetzung der kw-Stellen zum ZeP versetzt (für 2008 mit Betrag). Die Personalaktenführung und Einsatzsteuerung geht zu diesem Zeitpunkt auf das ZeP über. Für einen Anschlusszeitraum von maximal bis zu einem Jahr erfolgt die Einsatzsteuerung, insbesondere der Übergangseinsätze, in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres.

Für die Beamtinnen und Beamten, die sich weiterhin in der Probezeit befinden, wird eine Ausnahme von der Versetzungspflicht zum ZeP erteilt, die kw-Stellen erhalten den Stellenvermerk „ohne Übernahmeverpflichtung bis zur Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit“. Die Personalkosten werden 2009 vom ZeP erstattet. Nach Beendigung der Probezeit erfolgt die Stellenumsetzung und Versetzung zum ZeP wie vor beschrieben, ebenso die weitere Betreuung .

Im Auftrag
Jammer

Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 8. Dezember 2008 – II C – P 1003 – 2/2007

An die
Senatsverwaltungen (einschl.
Senatskanzlei)
Bezirksämter von Berlin

**Landesrechtliche Umsetzung der Föderalismusreform im Dienstrecht
hier: Stellenplanmäßige Folgerungen des Wegfalls des Instituts der Anstellung**

Mein Schreiben vom 31. Juli 2007 - II C P 1003 – 2/2007 –

In meinem o.a. Schreiben bin ich von einem Inkrafttreten des neuen Beamtenstatusgesetzes zum 1.10.2008 ausgegangen. Tatsächlich wird es erst zum 1.04.2009 in Kraft treten.

Da im Haushaltsplan 2009 keine Positionen für z.A. Beamte mehr etatisiert sind, gilt die in meinem o.a. Schreiben getroffene Regelung für noch vorhandene z.A. Beamte hinsichtlich der Schaffung von Stellen unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes bereits ab dem 1.1.2009. Die weiteren Verfahrensregelungen meines o.a. Schreibens gelten dann ab Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes.

Im Auftrag
Jammer

Arbeitshilfe (LfbG)

Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450)	Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom
Inhaltsübersicht § 14 Anstellung § 16 Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen § 25 Probezeit, Anstellung	Inhaltsübersicht § 14 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 16 (weggefallen) § 25 Probezeit
§ 3 Leistungsgrundsatz	§ 3 Leistungsgrundsatz
(1) Bei Einstellung, Anstellung , Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Das Dienstalter allein rechtfertigt eine Beförderung nicht. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.	(1) Bei Einstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Das Dienstalter allein rechtfertigt eine Beförderung nicht. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.
§ 5 Ausschreibung und Auslese	§ 5 Ausschreibung und Auslese
(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 12 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten. (2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 12 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. Diese Regelungen können vorsehen, dass Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren zu unterziehen haben.	(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten. (2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. Diese Regelungen können vorsehen, dass Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren zu unterziehen haben.
§ 6 Vorbildung und Ausbildung	§ 6 Vorbildung und Ausbildung
(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende	(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende

<p>Befähigungen einander gleichwertig sein. Bei Vorbereitung der Regelungen ist nach § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu verfahren.</p>	<p>Befähigungen einander gleichwertig sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abweichungen</p> <p>(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abweichungen</p> <p>(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Probezeit</p> <p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes ein Jahr und sechs Monate, des gehobenen Dienstes zwei Jahre und des höheren Dienstes drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als "befriedigend" bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprechen, gekürzt werden.</p> <p>(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p>(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.</p> <p>(4) Inwieweit eine im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.</p> <p>(5) Als Probezeit gilt die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, <p>wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tä-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Probezeit</p> <p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p> <p>(2) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monate nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.</p> <p>(3) Auf die Probezeit kann die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, <p>angerechnet werden, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit keine Probezeit.</p> <p>(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p>(5) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung über-</p>

<p>tigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist.</p> <p>–(6) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zwölf Monate. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.</p> <p>–(7) In den Laufbahnen des Vollzugsdienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 2), des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 4) werden die regelmäßige Probezeit, die Möglichkeit der Kürzung der Probezeit und die Mindestprobezeit in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 bestimmt. Dabei sind Art und Dauer nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; die in Absatz 6 Satz 1 genannten Mindestprobezeiten dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>–(8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 5 darf die Feststellung, dass der Beamte sich während der Probezeit bewährt hat, nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (Absatz 6) ist zu leisten.</p>	<p>nommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Anstellung</p> <p>(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erstmaliger Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.</p> <p>(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen besetzbarer Stellen angestellt; § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass eine Anstellung im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit zulässig ist.</p> <p>(3) Die erstmalige Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen nach dem Wehrpflichtgesetz sowie die Zeit des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Sinne von § 13 Abs. 3 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist, 2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente, 3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes. <p>(4) Zeiten nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 13 Abs. 3 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst</p>

	<p>ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.</p> <p>(5) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nr. 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; dies gilt nicht für die Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes. Einer Beförderung steht es gleich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt 2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe <p>verliehen wird.</p> <p>(2) Befördert werden darf nur der Beamte, der neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und seine Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes drei Monate und des gehobenen sowie höheren Dienstes sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können das Verfahren zur Auslese der für das höhere Amt geeigneten Beamten durch Rechtsverordnung regeln und dabei ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren vorsehen.</p> <p>(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt, soweit dies nicht bereits in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 oder den Ausführungsvorschriften nach § 39 geregelt ist, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses.</p> <p>(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probe 	<p style="text-align: center;">§ 15 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt, 2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe <p>verliehen wird.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit,

~~zeit, sofern der Beamte während dieser Zeit bereits an-
gestellt war, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht
regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,~~

3. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit oder der Anstellung ist abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 3 in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

~~(5) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Abweichend von Satz 1 rechnen Dienstzeiten bei Beamten, die bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden dürfen, frühestens von der Beendigung der Probezeit an; dies gilt nicht in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs~~

1. ~~nach § 13 Abs. 5 und für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren,~~
2. ~~nach der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3307), oder nach § 35 e Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte ein Kind für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut oder erzieht.~~

~~Zeiten eines Urlaubs nach § 13 Abs. 5 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst gelten abweichend von Satz 4 Nr. 1 ohne zeitliche Einschränkung als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Zugrunde gelegt wird nach Satz 4 Nr. 1 jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 16~~

2. vor Ablauf eines Jahres **nach Beendigung der Probezeit** oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

1. **Zeiten nach § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder**
2. **während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen übertreffen (§ 20 Abs. 2).**

Siehe jetzt § 14

<p>berücksichtigt wurden. Die Regelung zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraums, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 4.</p> <p>(6) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen eines in Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 oder Satz 7 genannten Grundes besteht, erfolgt für die in Absatz 5 genannten Zeiträume keine Kürzung nach Satz 1.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen</p> <p>(1) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung abweichend von § 14 Abs. 2 nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung heran gestanden hätte, falls die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung eingereicht worden ist und zur Einstellung geführt hat. Zugrunde gelegt nach Satz 1 wird für jedes Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; bei mehreren Kindern können insgesamt zwei Jahre berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beurlaubungen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge wegen einer Kinderbetreuung.</p> <p>(3) Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, so wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfange eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister und volljährigen Kinder.</p> <p>(5) Zeiten einer Kinderbetreuung nach den Absätzen 1 bis 3 und Zeiten einer Betreuung von sonstigen nahen Angehörigen nach Absatz 4 dürfen zusammen nur im Umfange von höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufgehoben</p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Schwerbehinderte</p> <p>(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, An- stellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Schwerbehinderte</p> <p>(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Voraussetzungen</p> <p>(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freie Bewerber sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Voraussetzungen</p> <p>(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Probezeit, Anstellung</p> <p>(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre, 2. des gehobenen Dienstes drei Jahre und sechs Monate, 3. des höheren Dienstes vier Jahre. <p>Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.</p> <p>(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. § 13 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 finden Anwendung.</p> <p>(3) Beamte, die das Ziel der Probezeit nicht erreichen, sind zu entlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Probezeit</p> <p>(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. § 13 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Zeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.</p> <p>aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt V Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusse</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt V Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusse</p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 bis 8), 2. Anstellung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1), 3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1), 	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2), 2. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 14), 3. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 15 Abs. 3 Satz 1),

<p>4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, der Anstellung oder der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3),</p> <p>6. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1),</p> <p>7. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2),</p> <p>8. Probezeit der freien Bewerber (§ 25 Abs. 1 und 2).</p> <p>(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstalter für die Einstellung oder Anstellung, 2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn, 3. Mindestbewährungszeiten für Anstellungen, Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, 4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn, <p>enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 1) darf zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.</p> <p>(4) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungsamt verliehen (Absatz 1 Nr. 3), gilt dies zugleich als Beförderung.</p> <p>(5) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.</p> <p>(6) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes</p>	<p>4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2),</p> <p>(siehe neue Nr. 2)</p> <p>6. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2),</p> <p>7. Probezeit der freien Bewerber (§ 25).</p> <p>(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstalter für die Einstellung, 2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn, 3. Mindestbewährungszeiten für Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, 4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn, <p>enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 1) darf zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.</p> <p>Aufgehoben</p> <p>(4) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.</p> <p>(5) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Besondere Ämter</p> <p>(1) Die Ämter der in § 72 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Besondere Ämter</p> <p>(1) Die Ämter der in § 46 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit</p>

<p>zwölf Monate. Die Beamten werden bei der Zulassung zur Probezeit angestellt. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.</p>	<p>zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Polizeivollzugsdienst</p> <p>(3) Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes (Absatz 2) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf, 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, 3. durch Entlassung. <p>Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der dem Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der dem Beamten im Ausbildungsdienst (Absatz 2) zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/ GVBl. S. 2068), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Polizeivollzugsdienst</p> <p>(3) Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes (Absatz 2) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet und endet außer durch Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf, 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, 3. durch Entlassung. <p>Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der dem Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der dem Beamten im Ausbildungsdienst (Absatz 2) zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/ GVBl. S. 2068), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Beamte anderer Dienstherren</p> <p>(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.</p> <p>(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Beamte anderer Dienstherren</p> <p>(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat.</p> <p>Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.</p> <p>(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Be-</p>

<p>fähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 3 oder § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.</p>	<p>fähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die abweichend von Satz 1 bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Befähigung nach bisherigem Recht</p> <p>Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Personen, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36^{d)} Befähigung nach bisherigem Recht</p> <p>Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Personen, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.</p> <p>^{d)} Die Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 17. Juli 1984.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39a Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... noch kein Amt verliehen war, ist mit diesem Zeitpunkt ein Amt verliehen. Sie führen die Dienstbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn.</p> <p>(2) Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Probezeit nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben und 2. a) das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie Freistellungen während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder b) sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. <p>(3) Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</p>

Allgemeine Hinweise zur Änderung der VLVO

Die VLVO wird zeitnah geändert durch

1. das Dienstrechtsänderungsgesetz ¹⁾
(§§ 6, 10, 11,12, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25 und 31a) und
2. eine Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen ²⁾
(§§ 5, 15a und 23).

Die Änderungsgrundlage kann jeweils der Überschrift in der rechten Spalte der Gegenüberstellung entnommen werden. § 23 VLVO wird sowohl durch das Dienstrechtsänderungsgesetz (Abs. 1) wie auch durch die Änderungsverordnung (Abs. 2 und 3) geändert.

Die Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Verordnungen sollte ursprünglich bereits Ende 2008 in Kraft treten. Sie sah auch bereits die Änderungen in § 23 Abs. 1 VLVO (erforderliche Dienstzeit vor der Zulassung zum Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst) und in § 24 Abs. 2 VLVO (Rotationsbestimmung vor der Übertragung eines Amtes der BesGr. A 16) vor. Diese Änderungen sollten dann lediglich wegen des Wegfalls der Anstellung zum 1. April 2009 durch das Dienstrechtsänderungsgesetz nochmals angepasst werden.

Da es im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderungsverordnung jedoch zu zeitlichen Verzögerungen gekommen ist, wird die Änderungsverordnung nunmehr voraussichtlich erst nach dem Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes erlassen werden können. Die ursprünglich in der Änderungsverordnung vorgesehenen Änderungen der §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 VLVO sind damit entbehrlich.

¹⁾ vom 2009 (GVBL. S.)

²⁾ vom 2009 (GVBl. S.)

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Höchstaltersgrenzen

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Verordnung vom
<p style="text-align: center;">§ 5 Höchstaltersgrenzen</p> <p>Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 32 Jahren, 2. von 35 Jahren in Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes, 3. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten <p>zulässig. Satz 1 gilt nicht für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Dienstes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höchstaltersgrenzen</p> <p>Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 32 Jahren, 2. von 35 Jahren in Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes, 3. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten <p>zulässig.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 5</p> <p>Da die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Dienstes zwischenzeitlich geschlossen worden ist, ist der bisherige Satz 2 entbehrlich und kann gestrichen werden.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Dienstbezeichnung und Anstellung

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 6 Dienstbezeichnung und Anstellung</p> <p>(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 14 des Laufbahngesetzes) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz "zur Anstellung" ("z. A."). Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres andere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p> <p>(2) Die Beamten werden, soweit sie den gleichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die gleiche Laufbahnprüfung abgelegt haben, nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung angestellt.</p>	<p>§ 6 aufgehoben</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 6</p> <p>Anpassung wegen Wegfallens der Anstellung.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Prüfung

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 10 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 3 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.</p>	<p>§ 10 Prüfung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 10</p> <p>Anpassungen wegen veränderter Entlassungsregelungen</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Probezeit

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom
§ 11 Probezeit (1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen. (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. (3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.	§ 11 Probezeit aufgehoben (1) unverändert (2) unverändert
Verordnungsbegründung zu § 11 Es handelt sich um Folgeänderung auf Grund des geänderten § 13 LfbG.	

Erläuterungen:

Die Probezeit konnte bisher auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 3 – alt – LfbG für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden hatten und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprachen, gekürzt werden.

Da diese Kürzungsmöglichkeit entfallen ist, ist § 11 Abs. 1 VLVO aufzuheben. Entsprechendes gilt für die §§ 16 Abs. 1 und 22 Abs. 1 VLVO.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Aufstieg in den mittleren Dienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeignet sind,2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben. <p>(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 9 Abs. 2 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildungszeit gekürzt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.</p> <p>(4) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeignet sind,2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben. <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 12</p> <p>Der Begriff „Anstellung“ ist wegen Wegfallens der Anstellung durch den Begriff „laufbahnrechtliche Dienstzeit“ zu ersetzen.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Praxisaufstieg in den mittleren Dienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Praxisaufstieg</p> <p>(1) Beamten des einfachen Dienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben, 3. sich in einer Dienstzeit (15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung bewährt haben und 4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben, <p>kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächst höheren Laufbahn rechtfertigt.</p> <p>(3) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Praxisaufstieg</p> <p>(1) Beamten des einfachen Dienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben, 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben und 4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben, <p>kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 13</p> <p>Der Begriff „Anstellung“ ist wegen Wegfallens der Anstellung durch den Begriff „laufbahnrechtliche Dienstzeit“ zu ersetzen.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Prüfung

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom
§ 15 Prüfung (1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. (2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.	§ 15 Prüfung (1) unverändert (2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.
Verordnungsbegründung zu § 15 Anpassungen wegen veränderter Entlassungsregelungen	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Verordnung vom</p>
<p>§ 15 a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst</p> <p>Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Abs. 4 des Laufbahngesetzes besitzt,</p> <p>wer die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin aufgrund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes.</p>	<p>§ 15 a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst</p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Abs. 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none">einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang mit den Studieninhalten Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, der hinsichtlich des Ausbildungsziels und Anforderungsprofils, der Studienstruktur und Studiendauer, der inhaltlichen Mindeststandards, der Mindeststandards der praktischen Ausbildung, der studienbegleitenden Prüfungen und der Qualifizierung der Lehrenden dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entspricht.die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin aufgrund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat; die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes. <p>(2) Die Laufbahnbefähigung für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes nach § 9 Abs. 4 Laufbahngesetz besitzt, wer einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, der den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für die entsprechende Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes inhaltlich gleichwertig ist.</p>

(3) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit eines Bachelor-Studienganges mit dem entsprechenden Diplomstudiengang einer Fachhochschule entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Verordnungsbegründung zu § 15 a

Als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst werden nach § 9 Abs. 1 des Laufbahngesetzes (LfbG) grundsätzlich die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von drei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung gefordert. Nach § 9 Abs. 4 LfbG besitzt die Befähigung für diese Laufbahn jedoch auch, wer – nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 LfbG – außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Nach § 15 a VLVO (bisherige Fassung) ist bisher nur die Diplomprüfung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin als Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung anerkannt.

Mit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland besteht die Notwendigkeit, auch den Absolventen dieser Studiengänge den Zugang zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes zu eröffnen. Durch gemeinsamen Beschluss der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz im Jahr 2002 wurden die Bachelorabschlüsse dem gehobenen Dienst zugeordnet.

Zur Wahrung der einheitlichen laufbahnrechtlichen Anforderungen hat die Innenministerkonferenz in dem Positionspapier vom 19./20. November 1998 Mindeststandards für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgeschrieben, die auch auf Diplomstudiengänge an Fachhochschulen Anwendung finden und unverändert Gültigkeit haben. Da sich das einem Bachelor-Studiengang zugrunde liegende didaktische Konzept grundlegend von einem Diplomstudiengang unterscheidet, hat die Innenministerkonferenz am 23./24. Juni 2005 ein ergänzendes „Positionspapier zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst“ beschlossen und Mindeststandards festgelegt, die von Bachelor-Studiengängen erfüllt werden müssen, um als gleichwertig anerkannt werden zu können. Dem trägt die Verordnung in § 15 a Abs.1 Nr. 1 Rechnung.

Absatz 2 sieht vor, dass Bachelor-Abschlüsse auch für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes als Laufbahnbefähigung anerkannt werden können, wenn sie den Anforderungen an Studiengängen und Abschlüssen einer Ausbildung für den gehobenen Dienst inhaltlich gleichwertig sind.

Die Gleichwertigkeit wird nach Absatz 3 durch die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen haben die obersten Dienstbehörden herbeizuführen, wenn in ihrem Geschäftsbereich entsprechende Bewerbungen um Einstellung vorliegen. Es bedarf damit weder eines konkreten Antrags eines Bewerbers noch eines abstrakten Antrages einer Hochschule.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

**Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24.06.2005
zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen
und den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung
für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst**
- Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 -

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Bachelor-Studiengänge. Das Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 besitzt weiterhin in unveränderter Form Gültigkeit für Diplomstudiengänge.

2. Anlass

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG hat die Innenministerkonferenz in dem Positionspapier vom 19./20.11.1998 Mindeststandards für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgeschrieben. Grundlage dieses Papiers ist die Annahme, dass das Studium an internen Fachhochschulen bzw. ein entsprechendes externes Studium als Diplomstudiengang ausgestaltet sind.

In der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 haben die europäischen Staaten das Ziel definiert, durch die flächendeckende Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master) bis zum Jahr 2010 einem einheitlichen Bildungssystem ein wesentliches Stück näher zu kommen. Während die Umwandlung der Diplom-Studiengänge in Bachelor-Studiengänge im Bereich der nicht verwaltungsinternen Fachhochschulen verpflichtend ist, sind die Laufbahnausbildungen an diese Vorgaben nicht gebunden. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit mit sonstigen externen Ausbildungsgängen haben aber bereits mehrere Bundesländer zum Ausdruck gebracht, die betreffende Ausbildung in Form eines Bachelor-Studiums einführen zu wollen.

3. Systemwechsel

Das dem Bachelor-Studiengang zugrunde liegende didaktische Konzept unterscheidet sich grundlegend von dem Bisherigen. Maßstab soll künftig das Lernen der Studierenden statt des Lehrens der Hochschullehrer/-innen sein. Es geht mithin nicht nur um eine organisatorische Neuorientierung, sondern zugleich um einen Perspektivwechsel:

Weg vom traditionellen Ansatz „welche Lehrinhalte will ich vermitteln?“ (Input-Orientierung) hin zu der Frage „welche Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lernbildungsprozessen sein?“ (Output-Orientierung).

Dies bedeutet, dass Lernziele auch entsprechend formuliert und die zu vermittelnden Studieninhalte grundlegend neu strukturiert werden müssen (Stichworte: Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktesystem ECTS - European Credit Transfer System).

Für diese strukturelle und inhaltliche Umgestaltung soll das vorliegende Papier Mindeststandards definieren.

4. Ausbildungsziel und Anforderungsprofil

Um Mindeststandards für die Ausbildung festlegen zu können, müssen bezüglich der Ausbildungsziele sowie des Anforderungs-/Kompetenzprofils weitestgehend einheitliche Vorstellungen bestehen, an denen sich die Ausbildungsinhalte und -formen orientieren.

4.1. Ausbildungsziele:

- Ausbildung zu Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite, keine Überspezialisierung, exemplarisches Lernen;

- Berufsqualifizierung im Sinne von grundlegender Berufsfertigkeit mit der Befähigung zum selbständigen Erschließen neuer Aufgabenfelder;
- hoher Praxisbezug der Ausbildung.

4.2. Anforderungsprofil

4.2.1. Fachkompetenz, insbesondere

- Grundlagenwissen in allen unter Ziff. 5. genannten Wissenschaftsdisziplinen;
- Fachwissenschaftliches Methodenwissen;
- Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen);
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen der europäischen Integration, Kenntnisse des Europarechts;
- Sprachenkenntnisse.

4.2.2. Methodenkompetenz, insbesondere

- Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, insbesondere die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung;
- Flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen;
- Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken;
- Beherrschung von Präsentations- und Moderationstechniken.

4.2.3. Sozialkompetenz, insbesondere

- Teamfähigkeit;
- Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit, sich in andere hinein zu versetzen (Empathie).

4.2.4. Persönliche Kompetenz, insbesondere

- Initiative;
- Fähigkeit zur Selbstkritik
- Verantwortungsbereitschaft;
- Selbstvertrauen;
- Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen;
- Belastbarkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation;
- Innovationsfähigkeit;
- Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Arbeitsanforderungen.

5. Studienstruktur und Studiendauer

Die von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10.10.2003 formulierten gemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor-Studiengängen finden auf die als Bachelor-Studium ausgestaltete Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes Anwendung. Die Regelstudienzeiten für Bachelor-Studiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis Abs.5 Hochschulrahmengesetz - HRG- und betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre.

Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Diese Leistungspunkte können sowohl während der theoretischen als auch während der praktischen Ausbildung erworben werden.

6. Inhaltliche Mindeststandards

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG sind folgende Studieninhalte unverzichtbar:

- Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten Verfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Schwerpunkten des Privatrechts, Europarecht,
- Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre und Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungsbetriebswirtschaft und Finanzwirtschaft,
- Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie.

In den für jedes Modul zu erstellenden Modulbeschreibungen ist der Anteil auszuweisen, der auf die unter dieser Ziffer festgelegten Lehrinhalte entfällt.

Bei einer verwaltungsrechtlichen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte in der Regel die Hälfte des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 90 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden sollen. Bei einer wirtschaftswissenschaftlichen oder sonstigen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte ein Drittel des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 60 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden sollen. Die ECTS können sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung erworben werden.

7. Mindeststandards der praktische Ausbildung

- Mindestens 12 Monate berufspraktische Studienzeit (14 BRRG),
- Mindestens 1 Semester im klassischen Verwaltungsbereich (Bund, Länder, Gemeinden),
- Wahlstationen sollen ermöglicht werden, insbesondere
 - im Ausland,
 - bei der Privatwirtschaft,
 - bei Verbänden.

Auf eine enge Verzahnung von praktischer und theoretischer Ausbildung ist zu achten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika sollen die Fachhochschulen und die Ausbildungsstellen einvernehmlich festlegen.

Die bachelor-thesis hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

8. Studienbegleitende Prüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BRRG schließt der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen mit einer Prüfung ab. In Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen ist festzustellen, dass auch studienbegleitende Prüfungen dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift gerecht werden (88. Sitzung am 03.bis 05.11.2004). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Qualitätssicherung der Laufbahnausbildungen. Dem Anspruch der Überprüfung von Studienleistungen genügen auch studienbegleitende Prüfungen, da die Module interdisziplinär ausgestaltet sind und daher anwendungsbezogene, mit einem hohen Schwierigkeitsgrad verbundene Prüfungen erlauben. Hinzu kommt, dass die Qualitätssicherung bei Bachelor-Studiengängen auch durch das erforderliche Akkreditierungsverfahren gewährleistet ist,

8.1. Mindeststandard für den schriftlichen Prüfungsteil

Aus den unter Ziff. 5. genannten Schwerpunktgebieten sollen mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden gestellt werden. Mindestens eine dieser Klausuren muss einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form der juristischen Fallbearbeitung aufweisen.

8.2. Mindeststandard der mündlichen Prüfung:

- Die bachelor thesis ist mündlich zu verteidigen;
- Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung in einem der unter Ziff. 5 genannten Schwerpunktgebiete abschließen.

8.3. Gesamtnote

Es ist zu gewährleisten, dass bei allen Prüfungen neben den Leistungspunkten (ECTS) auch Noten ausgewiesen werden. In der Gesamtnote ist das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile auszuweisen.

9. Qualifizierung der Lehrenden

Es ist zu gewährleisten, dass die in den Bachelor-Studiengängen eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre erfolgt (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Probezeit

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 16 Probezeit</p> <p>(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.</p> <p>(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.</p> <p>(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.</p>	<p>§ 16 Probezeit</p> <p>aufgehoben</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 16</p> <p>Es handelt sich um Folgeänderung auf Grund des geänderten § 13 LfbG.</p>	

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu § 11.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Aufstieg in den gehobenen Dienst

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeignet sind,2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben. <p>Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.</p> <p>(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 14 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.</p> <p>(4) Bei Beamten des mittleren technischen Dienstes, die nicht einen nach § 9 Abs. 3 des Laufbahngesetzes geeigneten Abschluss einer Hochschule besitzen, tritt nach Maßgabe näherer Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der nächsthöheren Laufbahn an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausbildung (Absatz 2 Satz 1) eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren,2. der Aufstiegsprüfung (Absatz 3 Satz 1) eine gleichwertige Prüfung. <p>Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.</p> <p>(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. geeignet sind,2. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben. <p>Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>

Verordnungsbegründung zu § 17

Siehe Begründung zu §§ 12 und 13; ferner wird klar gestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Dienstzeit im mittleren Dienst bewähren müssen. Evt. Dienstzeiten in der einfachen Laufbahn bleiben damit unberücksichtigt.

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Praxisaufstieg in den gehobenen Dienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Praxisaufstieg</p> <p>(1) Beamten des mittleren Dienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none">geeignet sind,mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben undzu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben, <p>kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächst höheren Laufbahn rechtfertigt.</p> <p>(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächst höheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Praxisaufstieg</p> <p>(1) Beamten des mittleren Dienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none">geeignet sind,mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben undzu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben, <p>kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 18</p> <p>Siehe Begründung zu §§ 12 und 13; ferner wird klar gestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Dienstzeit im mittleren Dienst bewähren müssen. Evt. Dienstzeiten in der einfachen Laufbahn bleiben damit unberücksichtigt.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Prüfung

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 21 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 2 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.</p>	<p>§ 21 Prüfung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 21</p> <p>Anpassungen wegen veränderter Entlassungsregelungen</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Probezeit

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 22 Probezeit</p> <p>(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.</p> <p>(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.</p> <p>(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.</p>	<p>§ 22 Probezeit</p> <p>aufgehoben</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 22</p> <p>Es handelt sich um Folgeänderung auf Grund des geänderten § 13 LfbG.</p>	

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu § 11.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Aufstieg in den höheren Dienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), ¹⁾ geändert durch Art. IV des Gesetzes vom ²⁾ geändert durch Verordnung vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben, 3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind. <p>(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) dauert zwei Jahre. Die Einführung umfasst eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p> <p>(3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden, die eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer umfasst; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Aufstieg</p> <p>(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben, 3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind. <p>²⁾ (2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) dauert mindestens zwei Jahre. Die Einführung umfasst eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p> <p>²⁾ (3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden. Dies gilt auch für Beamte, die ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium erfolgreich mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Für Beamte, die das Fachstudium zum Verwaltungsbetriebswirt an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 18 Monaten festgelegt werden. Über die Festlegung der Einführungszeit nach Satz 2 entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Einführungszeit umfasst jeweils eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) bis (7) unverändert</p>

keit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(6) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können anstelle des Aufstiegsstudiums (Absatz 2) und der dienstbegleitenden Fortbildung (Absatz 3) in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Absatz 7) oder in den Ausführungsvorschriften (§ 32) andere gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Bewährung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg.

(7) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

Verordnungsbegründung zu § 23

¹⁾ Siehe Begründung zu §§ 12 und 13; ferner wird klar gestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Dienstzeit im gehobenen Dienst bewähren müssen. Eventuelle Dienstzeiten in der mittleren Laufbahn bleiben damit unberücksichtigt. Die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den höheren Dienst in § 23 Abs. 1 VLVO (statt bisher Dienstzeit von acht Jahren nunmehr von sechs Jahren) ist das Ergebnis einer auf Senats-ebene geführten Diskussion über die Erleichterung der Voraussetzungen für den Aufstieg.

²⁾ Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VLVO dauert die Einführung beim Aufstieg vom gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zwei Jahre und umfasst eine praktische Unterweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Aufstiegsstudium läuft jedoch nicht immer zeitgleich mit der praktischen Unterweisung, weil die Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Laufbahnen von den Dienstbehörden zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugelassen werden. Der Landespersonalaussschuss kann jedoch erst entscheiden, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist (§ 12 Abs. 3 Satz 3 Laufbahngesetz), wenn das Aufstiegsstudium beendet ist. Es ist daher geboten, eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren festzulegen (vgl. auch § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 VLVO).

Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann nach § 23 Abs. 3 VLVO eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten und an Stelle des Aufstiegsstudiums eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie von angemessener (kürzerer) Dauer festgelegt werden. Diese Kürzungsmöglichkeit soll aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf Beamtinnen und Beamte angewendet werden können, die außerhalb der Verwaltungsakademie ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Um eine einheitliche Handhabung bei den einzelnen Dienstbehörden sicherzustellen, soll jedoch in diesen Fällen die Dauer der Einführungszeit im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) festgelegt werden.

Außerdem soll auch der auf Beschluss des Akademievorstandes vom 6. Oktober 2004 eingerichtete neue Fachstudiengang zum Verwaltungsbetriebswirt, der die Forderungen nach geeigneten Instrumenten der Personalentwicklung erfüllt, bei der Festlegung der Dauer der Einführung für den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angemessen berücksichtigt werden können. Der dreisemestrige Fachstudiengang umfasst 224 Doppelstunden gegenüber dem bisherigen siebensemestrigen Diplomstudium mit 606 Doppelstunden. Der neue § 23 Abs. 3 Satz 3 VLVO sieht deshalb für diese Beamtinnen und Beamten eine Einführungszeit von mindestens 18 Monaten vor.

Erläuterungen:

Zu Abs. 2 und 3

Dauer der Einführungszeit:

1. (mindestens) **24** Monate für Beamtinnen und Beamten ohne Kürzungsvoraussetzungen
(*Absatz 2 Satz 1*);
2. (mindestens) **18** Monate für Beamtinnen und Beamten, die das Fachstudium zum Verwaltungsbetriebswirt an der Verwaltungsakademie erfolgreich abgeschlossen haben
(*Absatz 3 Satz 3*);
3. (mindestens) **15** Monate für Beamtinnen und Beamten, die
 - 3.1 das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben („Diplom-Kameralisten“) (*Absatz 3 Satz 1*);
 - 3.2 ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben (*Absatz 3 Satz 2*).

Um im Fall der Nr. 3.2 für die jeweiligen Laufbahnrichtungen eine einheitliche Handhabung bei den einzelnen Dienstbehörden zu gewährleisten, wird die Dauer der Einführungszeit im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) festgelegt.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Beförderungen

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 24 Beförderungen</p> <p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</p> <p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben undsich nach der ersten Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes oder eines Richteramtes oder nach erfolgreicher Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 Laufbahngesetz) für die Laufbahn des höheren Dienstes auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet beträgt zwei Jahre. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.	<p>§ 24 Beförderungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 24</p> <p>Redaktionelle Umstellung, die dem Wegfall der Anstellung („erste Verleihung eines Amtes“) Rechnung trägt. Ferner wird auch hier klar gestellt, dass die laufbahnrechtliche Dienstzeit im höheren Dienst abgeleistet werden muss und evt. Dienstzeiten in der gehobenen Laufbahn nicht berücksichtigt werden.</p>	

Erläuterungen:

§ 24 Abs. 2 VLVO in der geltenden Fassung sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden darf, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
2. sich nach der ersten Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes oder eines Richteramtes oder nach erfolgreicher Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 Laufbahngesetz) für die Laufbahn des höheren Dienstes auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben; die

Minstdauer der Bewährung in einem Fachgebiet beträgt zwei Jahre. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

Die Bestimmung der Nr. 2 führt bei der Übertragung entsprechender Ämter auf Führungskräfte vor allem in solchen Bereichen der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes zu Schwierigkeiten, in denen verschiedene Fachgebiete nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und vor allem Spezialisten tätig sind (z.B. Archivdienst, Forstdienst, Lebensmittelkontrolldienst, Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung).

Entsprechendes gilt beispielsweise für den Einsatz von Juristen in den Rechtsämtern der Bezirksverwaltungen und in den Justitiariaten der Senatsverwaltungen. Während in einigen Verwaltungen die Juristen unterschiedliche Rechtsgebiete in verschiedenen Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate, Ämter) bearbeiten und dort eine Rotation möglich ist, werden in anderen Verwaltungen von den Juristen unterschiedliche Rechtsgebiete in einer Organisationseinheit (Rechtsamt, Justitariat) wahrgenommen.

In Justitiariaten der Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden sowie in den Rechtsämtern der Bezirke wird daher regelmäßig ein Wechsel in eine andere Organisationseinheit nicht gefordert werden können. Hier sollte es genügen, dass die unterschiedlichen Aufgabenstellungen vergleichbar einer Rotation in der Organisationseinheit durchlaufen werden und insoweit von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden. Ebenso kann ausnahmsweise die Mindestzeit der Bewährung von zwei Jahren in einem Fachgebiet unterschritten werden, soweit dies aus Gründen der Flexibilität der Personalverwaltung geboten und auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen.

An dem Erfordernis der mindestens sechsjährigen Dienstzeit wird festgehalten (§ 24 Abs. 2 Satz 1 VLVO).

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Steuerverwaltungsdienst

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) in der Fassung vom 17. November 2004</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
<p>§ 25 Steuerverwaltungsdienst</p> <p>(1) Für Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a oder 18, 18 a in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, gilt die Einführungszeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 als abgeleistet, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn dieser Fachrichtung wahrgenommen haben.</p> <p>(2) Für die Beamten der Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bestimmt sich die Zulassung für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn in den Fällen des § 23 und § 23 a darüber hinaus nach § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes. Das Nähere über den Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst regelt die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.</p>	<p>§ 25 Steuerverwaltungsdienst</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Für die Beamten der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a, 18, 18 a oder § 23 in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, regelt das Nähere über den Aufstieg, soweit das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 25</p> <p>§ 25 trägt den Bestimmungen des bundeseinheitlich geltenden Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715), Rechnung. Nach § 6 Abs. 4 StBAG vollzieht sich der sog. prüfungsfreie Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes nach landesrechtlichen Vorschriften; nach § 6 Abs. 5 StBAG richtet sich der Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes nach landesrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf §§ 13 Abs. 4, 18 Abs. 4 sowie § 23 Abs. 7 VLVO wird durch § 25 VLVO dem Umstand Rechnung getragen, dass die bundeseinheitlich geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917), in die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen fällt (§ 8 StBAG).</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472), geändert durch Art. IV des Gesetzes vom</p>
	<p>§ 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 31 a</p> <p>Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass der Beginn der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte, denen zum Zeitpunkt der Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung bereits ein Amt übertragen war, weiterhin vom Tage der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an rechnet (vgl. Begründung zu Artikel II - § 39a -neu-LfbG).</p>	
<p>Gesetzesbegründung zu § 39 a LfbG</p> <p>Bisher ist Beamtinnen und Beamten erst mit der Anstellung (§ 14 Abs. 1 -alt- LfbG) ein Amt verliehen worden. Die Beamtinnen und Beamten mussten sich zuvor in einer laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 -alt- LfbG) bewähren. § 8 Abs. 3 BeamStG sieht nunmehr vor, dass ein Amt gleichzeitig mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen wird.</p> <p>In Absatz 1 wird daher bestimmt, dass denjenigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe, denen noch kein Amt verliehen ist, mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Amt Kraft Gesetzes (automatisch) verliehen ist. Es bedarf somit keiner Ernennung. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Beamtinnen und Beamten mit der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn führen, d.h. der jeweiligen Laufbahnrichtung und Laufbahnebene (z.B. Steuersekretär, Regierungsinspektor, Sozialrat).</p> <p>In Absatz 2 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen sind. Während bisher die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zulässig war und die Bewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit (in der Regel zwölf Monate im einfachen Dienst, 18 Monate im mittleren Dienst, 24 Monate im gehobenen Dienst und 36 Monate im höheren Dienst) voraussetzte, ist durch das Beamtenstatusgesetz das Erfordernis der Vollendung des 27. Lebensjahres entfallen und in § 13 Abs. 1 LfbG die Probezeit auf einheitlich drei Jahre für alle Laufbahnebenen festgelegt worden.</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie die (individuelle) Probezeit nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben (Bewährung) und 	

- das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre (neue regelmäßige Probezeit) bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder
- wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Damit wird erreicht, dass diese Beamtinnen und Beamten – ihre Bewährung vorausgesetzt – vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe zurückgelegt oder (bei kürzerer individueller Probezeit nach altem Recht) das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass in den Fällen des Satzes 1 eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Beamtinnen und Beamten auf Probe unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit, wie sie § 8 Abs. 2 LBG vorschreibt, nicht zwingend ist.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1993 –2 C 27.90 – kann Probebeamtinnen und -beamten die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehrt werden, wenn sie nicht spätestens am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung – wozu auch diejenige in gesundheitlicher Hinsicht gehört – entlassen worden sind; eine Entlassung ist in diesen Fällen nur noch bei festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit möglich. Eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der von Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten wäre damit unverhältnismäßig, da selbst bei erneuter Untersuchung dieser Personengruppe vor Ablauf des Zeitraums gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ein Anspruch auf die Verbeamtung bestünde, wenn die Bewährung bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit nach den bisher geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften bestätigt worden ist und nicht bereits dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Absatz 3 regelt die laufbahnrechtliche Dienstzeitzeit für Beamtinnen und Beamten, denen bereits ein Amt (im Beamtenverhältnis auf Probe) verliehen war. Während die laufbahnrechtliche Dienstzeit künftig grundsätzlich erst mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu laufen beginnt (§ 14 -neu- LfbG), rechnen laufbahnrechtliche Dienstzeiten vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der Regel von der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an, die vielfach bereits im Beamtenverhältnis auf Probe stattfand. Mit der Übergangsvorschrift wird bewirkt, dass die laufbahnrechtliche Dienstzeit für diesen Personenkreis unverändert weiter gilt.

Erläuterungen:

- keine -

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Einstellungsvoraussetzungen

<p style="text-align: center;">Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, geändert durch Verordnung vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, 2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist, 3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <p>(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p> <p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht, 2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht, 3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat. <p>(4) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes entsprechen. § 15 a Abs. 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p> <p>(3) bis (7) unverändert</p>

<p>Laufbahngesetzes festzusetzen. Sie soll in Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des mittleren Dienstes zwei Jahre, 2. des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate, 3. des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate, <p>nicht unterschreiten.</p> <p>(5) Eine Unterschreitung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 4 ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, wenn nach abgeschlossenem Hochschulstudium Tätigkeiten abgeleistet wurden, die auf Grund berufrechtlicher Regelungen für den Erwerb der allgemeinen Berufsbefähigung zwingend vorgeschrieben sind, 2. in Laufbahnen des höheren Dienstes, wenn außer dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Nachweis der Promotion verlangt wird; dies gilt nicht, wenn das Studium nur mit der Promotion abgeschlossen werden kann. <p>(6) Das Nähere regeln die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Rahmen der Ausführungsvorschriften nach § 9. Dabei sind insbesondere festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, 2. Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit insgesamt sowie der Anteile besonderer Tätigkeiten und deren Reihenfolge, 3. die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger praktischer Tätigkeiten. <p>(7) In den Laufbahnen des Ärztlichen, Pharmazeutischen, Tierärztlichen und Zahnärztlichen Dienstes sowie des Chemiedienstes und des Fachverwaltungsdienstes kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres für besondere Funktionen bestimmte zusätzliche Nachweise fordern.</p> <p>(8) Für Bewerber der in der Anlage 1 Nr. 2 und 4 genannten Laufbahnen des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die die Meisterprüfung nachweisen, ist das Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen.</p>	<p>(8) aufgehoben</p>
---	-----------------------

Verordnungsbegründung zu § 3

Als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst werden nach § 9 Abs. 1 des Laufbahngesetzes (LfbG) grundsätzlich die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von drei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung gefordert. Nach § 9 Abs. 4 LfbG besitzt die Befähigung für diese Laufbahn jedoch auch, wer – nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 LfbG – außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Nach § 15 a VLVO (bisherige Fassung) ist bisher nur die Diplomprüfung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin als Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung anerkannt.

Mit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland besteht die Notwendigkeit, auch den Absolventen dieser Studiengänge den Zugang zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes zu eröffnen. Durch gemeinsamen Beschluss der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz im Jahr 2002 wurden die Bachelorabschlüsse dem gehobenen Dienst zugeordnet.

§ 15 a Abs. 2 VLVO sieht vor, dass Bachelor-Abschlüsse auch für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes als Laufbahnbefähigung anerkannt werden können, wenn sie den Anforderungen an Studiengängen und Abschlüssen einer Ausbildung für den gehobenen Dienst inhaltlich gleichwertig sind.

Die Gleichwertigkeit wird nach § 15 a Abs. 3 durch die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen haben die obersten Dienstbehörden herbeizuführen, wenn in ihrem Geschäftsbereich entsprechende Bewerbungen um Einstellung vorliegen. Es bedarf damit weder eines konkreten Antrags eines Bewerbers noch eines abstrakten Antrages einer Hochschule.

Absatz 8 wird aufgehoben, da durch die Bundesbesoldungsordnung A das Eingangsamts im Krankenpflagedienst und im Werkdienst an Justizvollzugsanstalten der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen ist.

Erläuterungen:

Zu Abs. 2

Die Einfügung „§ 15 a Abs. 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung gilt entsprechend“ gewährleistet, dass Bachelor-Abschlüsse auch als Zugangsvoraussetzung für die Einstellung in die gehobene Laufbahn besonderer Fachrichtungen anerkannt werden können. Die Einzelheiten hierzu regelt die Anlage 2 zur FachLVO.

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Anstellung

<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004</p>	<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, geändert durch Art. XI Nr. 2 des Gesetzes vom</p>
<p>§ 6 Anstellung</p> <p>Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.</p>	<p>§ 6 aufgehoben</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 6</p> <p>Die Aufhebung des § 6, (die redaktionellen Änderungen in der Übersicht und in § 7) tragen dem Wegfall der Anstellung Rechnung.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004</p>	<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, ¹⁾ geändert durch Art. XI Nr. 2 des Gesetzes vom ²⁾ geändert durch Verordnung vom</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg</p> <p>(1) Für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Führen von Dienstbezeichnungen bis zur Anstellung, 2. die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit, 3. Beförderungen, 4. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung, <p>gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Dienstzeiten nach Satz 1 Nr. 2 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.</p> <p>(2) Beim Aufstieg von Beamten der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in die Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes gilt § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend. Das Amt des Leiters der Eichverwaltung darf nur Beamten verliehen werden, die unmittelbar zur Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes zugelassen worden sind.</p> <p>(3) § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg</p> <p>(1) Für</p> <p>¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit, 2. Beförderungen, 3. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung, <p>gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>²⁾ (3) § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.</p>
<p>Verordnungsbegründung zu § 7</p> <p>¹⁾ Die Aufhebung des § 6, die redaktionellen Änderungen in der Übersicht und in § 7 tragen dem Wegfall der Anstellung Rechnung.</p> <p>Ferner wird durch Änderung des Wortes „Dienstzeiten“ in „Zeiten“ klar gestellt, dass nicht nur im Beamtenverhältnis, sondern auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit freier Bewerber angerechnet werden können.</p>	

Erläuterungen:

- keine -

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Anlage 1 – mittlerer Dienst

Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004	Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, geändert durch Verordnung vom
Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen	Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen
1. Dienst als Gesundheitsaufseher Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesund- heitsaufseher	1. unverändert
2. Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Kranken- schwester oder Krankenpfleger	2. Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesund- heits- und Krankenpfleger/in
3. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung Abgeschlossene Ausbildung in einem der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Berufe; nach Maßgabe des § 4	3. und 4. unverändert
4. Werkdienst an Justizvollzugsanstalten Meisterprüfung oder fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus- /Landwirtschaft im Sinne der Hand-werksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung	
Verordnungsbegründung zu Anlage 1 FachLVO Anpassung an geänderte Berufsbezeichnungen.	

Erläuterungen:

- keine -

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Anlage 2 – gehobener Dienst

Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004	Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, geändert durch Verordnung vom
Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen	Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen
<p>1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen</p>	<p>1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik</p> <p>Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule mit Diplomprüfung oder Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang, jeweils in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen</p>
<p>2. Dienst als Weinkontrolleur</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Weinbau oder Getränketechnologie</p>	<p>2. Dienst als Weinkontrolleur</p> <p>siehe Nr. 1</p>
<p>3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin</p> <p>Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen</p>	<p>3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin</p> <p>Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen</p>
<p>4. Feuerwehrtechnischer Dienst</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sicherheitstechnik, Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Informatik, Chemie; nach Maßgabe des § 4</p>	<p>4. Feuerwehrtechnischer Dienst</p> <p>siehe Nr. 1, nach Maßgabe des § 4.</p>
<p>5. Forstdienst</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in der Fachrichtung Forstwirtschaft</p>	<p>5. Forstdienst</p> <p>siehe Nr. 1</p>
<p>6. Sozialdienst</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowie staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge</p>	<p>6. Sozialdienst</p> <p>siehe Nr. 1 sowie staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge</p>

<p>7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen, nach Maßgabe des § 4</p>	<p>7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung</p> <p>siehe Nr. 1</p> <p>nach Maßgabe des § 4</p>
<p>8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin</p> <p>Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen</p>	<p>8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin</p> <p>siehe Nr. 1</p>
<p>Verordnungsbegründung zu Anlage 2 FachLVO</p> <p>Anpassung an das veränderte Hochschulrecht. Die Änderung ermöglicht künftig auch die Berücksichtigung von Absolventen der Bachelor-Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen. Ferner wird wie bei anderen Laufbahnfachrichtungen auf die abschließende Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Studienfachrichtungen verzichtet.</p>	

Erläuterungen:

Während in der alten Anlage 2 zur FachLVO zum Teil noch konkrete Studiengänge bzw. Studienfachrichtungen angegeben waren (vgl. z.B. Nr. 2 – Dienst als Weinkontrolleur – und Nr. 4 - Feuerwehrtechnischer Dienst -), wird in der Neufassung der Anlage 2 auf die Aufzählung konkreter Studiengänge durchgängig verzichtet. Stattdessen bestimmen nunmehr für alle Fachlaufbahnrichtungen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden (Laufbahnordnungsbehörden) die jeweiligen Studiengänge, die zum Zugang zu der jeweiligen Fachlaufbahnrichtung berechtigen.

Damit kann flexibler auf die Einrichtung neuer Bachelor-Studiengänge und die Änderung der Bezeichnung einzelner Studiengänge reagiert werden, ohne dass im Einzelfall eine Änderung der Anlage 2 zur FachLVO erforderlich wird.

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Anlage 3 –höherer Dienst

<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004</p>	<p>Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung - FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004, geändert durch Verordnung vom</p>
<p>Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen</p>	<p>Fachrichtung / Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen</p>
<p>1. Ärztlicher Dienst Approbation (Bestallung) als Arzt</p>	<p>1. bis 4. unverändert</p>
<p>2. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehör- de bestimmten Fachrichtungen</p>	
<p>3. Eichtechnischer Dienst Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder Physik</p>	
<p>4. Fachverwaltungsdienst in der Fachrichtung Umweltschutz Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen ober- sten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen</p>	
	<p>5. Forstdienst Abschluss einer Hochschule in einer von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienst- behörde bestimmten Fachrichtung.</p>
<p>5. Konservatoren Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Kunstwissenschaft, Architektur, Bauinge- nieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege</p>	<p>6. bis 14. unverändert</p>
<p>6. Museumsdienst Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen ober- sten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen</p>	<p>7.</p>
<p>7. Pharmazeutischer Dienst Approbation (Bestallung) als Apotheker</p>	<p>8.</p>

8. Sozialdienst Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Politologie	9.
9. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 4	10.
10. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen	11.
11. Tierärztlicher Dienst Approbation (Bestallung) als Tierarzt	12.
12. Wissenschaftlicher Dienst an den nach § 2 Abs. 3 bestimmten Einrichtungen Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen	13.
13. Zahnärztlicher Dienst Approbation (Bestallung) als Zahnarzt	14.
<p>Verordnungsbegründung zu Anlage 3 FachLVO</p> <p>Die Laufbahn des höheren Forstdienstes, die bisher als geregelte Laufbahn eingerichtet ist, wird in eine Fachlaufbahn umgewandelt und in die Anlage 3 der FachLVO aufgenommen. Dies ist in dem sehr geringen Bedarf an Nachwuchskräften für diese Laufbahn begründet. Schon seit vielen Jahren wird in dieser Laufbahn nicht mehr im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ausgebildet.</p>	

Erläuterungen:

- keine -